

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.140 vom 26. März 2018

BS Appellationsgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.140

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.140 du 26 mars 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.140 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 11

Juli 2017 hinweist, mit welchem die Beschlagnahme und Einziehung der fraglichen Skulptur empfohlen wird, da nach wie vor der Verdacht auf unrechtmässige Beschaffung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 bzw. Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG bestehe,

dass gemäss Art. 20 Abs. 1 (KGTG) bei Verdacht, dass Kulturgut gestohlen, gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhandengekommen oder rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden seine Beschlagnahme anordnen,

dass sich mit Schreiben des BAK vom 10. August 2016 (S. 3, Titel IV. b und V.) der Verdacht u.a. daraus ergibt, dass der []kopf grundsätzlich als Kulturgut und somit als Staatseigentum von Peru als ■gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen■ zu betrachten ist und die definitive Ausfuhr eines solchen Guts einem strikten Verbot unterliegt,

dass die Beschlagnahme und Einziehung eines Kulturguts, wie das BAK im Schreiben treffend ausführt, gestützt auf Art. 28 KGTG i.V.m. Art. 69 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) auch unabhängig von der Strafbarkeit einer Person zulässig sind,

dass ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchgeführt wird, wenn ausserhalb eines Strafverfahrens über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden ist (Art. 376 StPO),

dass Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, beschlagnahmt werden (Art. 377 Abs. 1 StPO),

dass der Beschwerdeführer hiergegen trotz Möglichkeit zur Replik nichts eingewendet und namentlich keine Unterlagen eingereicht hat, welche den von der Staatsanwaltschaft und vom BAK erhobenen Verdacht, dass es sich beim []kopf um ein Kulturgut verbrecherischer Herkunft handelt, widerlegen und die rechtmässige Ausfuhr aus Peru belegen könnten,

dass sich zusammenfassend die Beschlagnahme des []kopfs und die Eröffnung des Einziehungsverfahrens als rechtmässig erweisen und die Beschwerde daher abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO vom Beschwerdeführer zu tragen sind, wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 500.■ festzulegen ist (§ 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren; SG 154.810),

und erkennt:

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■, einschliesslich Auslagen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.